

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

73

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Apfelstädt/Obere Ilm“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Apfelstädt/Obere Ilm“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 03.02.2022

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 03.02.2022
Az.: 0901-21-4407/36-13-2348/2022
ThürStAnz Nr. 9/2022 S. 324 – 326

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm mit Umlaufbeschluss vom 26. Januar 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. September 2019, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2021, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auf-

listung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

2. § 12 Absatz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 ThürGewUVG (das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium) mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Auf Verlangen erfolgt die Einladung schriftlich. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

3. Im § 12 wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung nach § 13 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

4. § 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail-Verfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt.“

5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist per E-Mail zu den Sit-

zungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen erfolgt die Einladung schriftlich. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

6. Im § 19 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und handhabt die Ordnung während der Sitzung.“

7. Im § 19 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fermündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Vorstandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung nach § 20 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

8. § 20 Absatz 3 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Ladung nach Satz 1 kann zusammen mit der regulären Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgen.“

9. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Auf schriftlichem Wege oder per E-Mail-Verfahren erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden. Darauf ist im Anschreiben hinzuweisen.“

10. Anlage 3 wird neu gefasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zu § 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 und die übrigen Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichtershausen, den 02.02.2022

Beate Misch
Verbandsvorsteherin

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4 zur Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm

Anlage 3 der Satzung - Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Apfelstädt/Obere Ilm mit Flächen und Stimmenverteilung ab 01.01.2022

lfd. Nr.	Gemeinden	Fläche (m ²)	Fläche (ha)	Stimmen (1 pro angef. 100 ha)
1	Alkersleben	7.088.933,94	708,89	8
2	Amt Wachsenburg	77.520.710,75	7.752,07	78
3	Arnstadt	104.991.813,40	10.499,18	105
4	Bad Berka	19.865.597,01	1.986,56	20
5	Blankenhain	44.367.541,89	4.436,76	45
6	Bösleben-Wüllersleben	16.129.426,29	1.612,94	17
7	Dornheim	7.986.661,85	798,67	8
8	Drei Gleichen	82.907.713,91	8.290,77	83
9	Elgersburg	9.488.936,17	948,90	10
10	Elleben	17.003.986,21	1.700,40	18
11	Elxleben	9.466.101,92	946,61	10
12	Emleben	518.598,17	51,86	1
13	Erfurt	11.421.852,10	1.142,19	12
14	Floh-Seligenthal	1.163.339,83	116,33	2
15	Friemar	76.835,63	7,68	1
16	Georgenthal	31.872.541,24	3.187,26	32
17	Geratal (Landgemeinde)	82.327.616,54	8.232,76	83
18	Gotha	12.780.073,83	1.278,01	13
19	Grammetal	836.262,02	83,63	1
20	Großbreitenbach	14.275.930,19	1.427,59	15
21	Herrenhof	2.685.473,71	268,55	3
22	Hohenfelden	8.451.017,37	845,10	9
23	Ilmenau	182.532.623,70	18.253,26	183
24	Klettbach	13.468.898,73	1.346,89	14
25	Königsee	5.032.534,72	503,25	6
26	Kranichfeld	23.097.930,44	2.309,79	24
27	Luisenthal	30.580.198,17	3.058,02	31
28	Martinroda	13.233.431,02	1.323,34	14
29	Nauendorf	2.374.758,77	237,48	3
30	Nesse-Apfelstädt	34.212.344,28	3.421,23	35
31	Nottleben	887.144,94	88,71	1
32	Oberhof	19.335.567,84	1.933,56	20
33	Ohrdruf	113.590.918,90	11.359,09	114
34	Osthausen-Wülfershausen	14.754.841,19	1.475,48	15
35	Pferdingsleben	427.380,03	42,74	1
36	Plaue	22.687.821,12	2.268,78	23
37	Rittersdorf	8.777.821,65	877,78	9
38	Rudolstadt	18.362.557,63	1.836,26	19
39	Schleusegrund	72.228,29	7,22	1
40	Schwabhausen	8.015.944,01	801,59	9
41	Stadtilm	106.924.109,40	10.692,41	107
42	Steinbach-Hallenberg, Kurort	282.944,46	28,29	1
43	Suhl	26.642.156,30	2.664,22	27
44	Tambach-Dietharz	41.355.592,50	4.135,56	42
45	Tonndorf	9.634.800,08	963,48	10
46	Tüttleben	7.176.484,82	717,65	8
47	Witzleben	22.607.240,92	2.260,73	23
		<u>1.289.295.237,88</u>	<u>128.929,52</u>	<u>1.314</u>